Benutzungssatzung für den Wohnmobilstellplatz am Kurpark Grafenau

Vom 31.10.2013

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erlässt gemäß Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBI. S. 555, ber. 1995 S. 98) in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBI. S. 796) folgende

Satzung

§ 1 Art und Zweck der Einrichtung

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau betreibt einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung zum Abstellen von Wohnmobilen und deren Ver- und Entsorgung.

§ 2 Benutzung

- (1) Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besuchern der Stadt Grafenau mit Wohnmobilen zum Abstellen dieser Fahrzeuge. Eine Nutzung durch andere Personen sowie das Campieren mit Zelten und das Abstellen von Wohnwagen ist nicht zulässig. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz.
- (2) Jede Art der gewerblichen Tätigkeit und Nutzung ist untersagt.
- (3) Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung abgestellt werden.
- (4) Für die Strom- und Frischwasserversorgung sowie die Abwasser- und Fäkalienentsorgung stehen Automaten zur Verfügung. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.
- (5) Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen, wobei der Nutzer zur sofortigen Räumung des Stellplatzes verpflichtet ist. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau berechtigt, die Räumung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Die Stellplatzgebühr für den entsprechenden Tag wird in einem solchen Fall nicht zurückerstattet.

§ 3 Aufsicht und Anzahl der Stellplätze

- (1) Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau und untersteht dessen Aufsicht. Den Anweisungen der Bediensteten, welcher sich der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau zum Unterhalt des Wohnmobilstellplatzes bedient, ist Folge zu leisten.
- (2) Der Wohnmobilstellplatz besteht aus einem eingefriedeten Areal am Randes des Kurparks Grafenau auf dem Grundstück FlNr. 276/4 Gemarkung Grafenau mit insgesamt 18 Stellplätzen.
- (3) Das Abstellen der Wohnmobile ist nur auf den ausgewiesenen Stellflächen erlaubt. Im Winter ist das Parken auf die von Schnee und Eis befreiten Stellplätze beschränkt.

§ 4 Benutzungsgebühren und Kurbeitrag

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes werden Gebühren nach einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben. Der Kurbeitrag ist in der Stellplatzgebühr nicht enthalten und muss gesondert entrichtet werden.

§ 5 Nachtruhe

Die Nutzer haben auf die übrigen Gäste des Stellplatzes Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, vor allem während der Ruhezeit von 22.00 bis 7.00 Uhr, sind zu vermeiden.

§ 6 Müll- und Abwasserentsorgung

Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in den hierfür vorgesehenen Abfalltonnen zu entsorgen. Diese dürfen nur von zahlenden Gästen benutzt werden. Die Abwasserund Fäkalienentsorgung darf nur über die zur Verfügung stehende Entsorgungsstation erfolgen. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu hinterlassen.

§ 7 Hunde

Hunde sind grundsätzlich erlaubt. Hinterlassenschaften sind in den dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen auf dem Gelände des angrenzenden Kurparks zu entsorgen. Auf dem gesamten Wohnmobilstellplatz gilt eine Anleinpflicht für Hunde.

§ 8 Strom- und Wasserentnahme

- (1) Die Stromentnahme erfolgt über die dafür zur Verfügung stehenden Stromsäulen. Die gewünschte Strommenge kann dort gegen Gebühr entnommen werden.
- (2) Die Wasserentnahme erfolgt über eine Versorgungsstation. Die gewünschte Wassermenge kann dort gegen Gebühr entnommen werden.
- (3) Die Gebühren für Wasser und Strom sind in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung festgesetzt.

§ 9 Offenes Feuer

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzer haften dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden dem Zweckverband entsteht.
- (2) Der Zweckverband haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Wohnmobilstellplatzes durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Zweckverband haftet jedoch für Schäden, die sich aus der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ergeben, wenn einer Person, derer sich der Zweckverband zur Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- entgegen § 2 Abs. 1 den Wohnmobilstellplatz auf andere Art und Weise als mit einem Wohnmobil nutzt;
- entgegen § 2 Abs. 2 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Wohnmobilstellplatz ausübt;
- entgegen § 5 die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht einhält und dadurch andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes in ihrer Ruhe stört;

- entgegen § 6 Abfälle an anderer Stelle als in den vorgesehenen Abfalltonnen entsorgt oder Abfälle in reiseunüblich großen Mengen entsorgt;
- entgegen § 7 Hunde ohne Leine laufen lässt oder ihre Hinterlassenschaften nicht beseitigt;
- entgegen § 9 offenes Feuer entfacht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 31.10.2013 Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Max Niedermeier

1. Verbandsvorsitzender